



Kreis Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

www.kreis-paderborn.de

An die ambulanten Pflegedienste
mit Sitz im Kreis Paderborn

Dienstgebäude:

Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Ansprechpartner:

Frau Weber

Amt: Sozialamt

Zimmer: A 06.10

Tel.: 05251 308 - 5010

Fax: 05251 308 - 89 5010

Mail: WeberR@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 50-2 86 15

Datum: 05.01.2021

Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten nach §§ 11, 12 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i.V.m. § 23 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW) für das Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO) legt das Verfahren zur Förderung der Investitionskosten ambulanter Pflegedienste fest.

Hiernach ist der Antrag auf Förderung bis **spätestens 1. März 2021** vollständig (d. h. mit allen Anlagen) und im Original durch den Träger oder einen nachgewiesenen vertretungsberechtigten Dritten einzureichen. Ein Nachreichen des Testates ist abweichend davon bis zum 30.06.2021 möglich.

1. Antragsunterlagen

Dem Investitionskostenantrag sind gem. § 25 APG NRW folgende Unterlagen beizufügen:

- der Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI in der aktuellen Fassung, sofern dieser hier noch nicht vorliegt bzw. sich keine Änderungen ergeben haben,
- eine Bestätigung, dass den Pflegebedürftigen für den Antragszeitraum keine Investitionsaufwendungen berechnet werden,
- die Angaben über die im Vorjahr nach dem SGB XI geleisteten Pflegestunden.

2. Berechnungsgrundlagen

Nach § 12 Abs. 1 APG NRW ist Voraussetzung der Förderung, dass die Investitionskosten der Einrichtung "durch unmittelbar pflegerische Leistungen nach



Besuchszeiten:

Allgemein

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr

Di 14.00 – 16.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns: Konten der Kreiskasse

Fußweg vom Bahnhof

Paderborn zum Kreishaus

ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81

BIC WELADE3LXXX

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00

BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00

BIC DEUTDE33472



Kreis Paderborn

dem das SGB XI“ bedingt sein müssen. Dazu zählen gem. § 24 Abs. 1 APG DVO NRW:

- Pflegesachleistungen nach § 36 Abs. 3 und 4 SGB XI,
- Hausbesuchspauschalen,
- Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen nach § 37 Abs. 3 SGB XI,
- Leistungen nach § 38a SGB XI, sofern die Präsenzkraft durch den Pflegedienst gestellt wird,
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI,
- Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 1, wenn diese Leistung für pflegerische Leistungen i.S.d. § 36 SGB XI (Grundpflege) eingesetzt wurde.

Dies gilt auch, wenn die Leistungen auf der Grundlage einer privaten Pflegeversicherung nach § 23 SGB XI erbracht werden.

Nicht zu den „Leistungen nach dem SGB XI“ zählen:

- Leistungen, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI von den Versicherten selbst getragen werden (Pflegehöchstbeträge),
- Leistungen an Selbstzahler,
- Leistungen, die vom Sozialhilfeträger finanziert werden,
- Leistungen, die privat aus Pflegegeld finanziert werden,
- Leistungen an Nicht-Pflegeversicherte,
- Leistungen auf der Grundlage freiwilliger privater Zusatzversicherungen einschließlich „Pflegebahr“,
- Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 2-5.

Pflegestunden sind gem. § 89 SGB XI bzw. auf Basis der mit den Pflegekassen vereinbarten Leistungskomplexe zu ermitteln.

3. Bestätigung des Spitzenverbandes, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers

Im Rahmen der Antragstellung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben durch den jeweiligen Spitzenverband, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Eine weitergehende Überprüfung der Angaben und Antragsunterlagen behalte ich mir vor (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 APG DVO NRW).

Ich weise darauf hin, dass eine Bewilligung der Investitionskostenpauschale erst dann erfolgen kann, wenn die sachliche und rechnerische Richtigkeit Ihrer Angaben durch den jeweiligen Spitzenverband, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit umfasst dabei insbesondere die Bestätigung, dass die Investitionskostenpauschale entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, d. h. unter Berücksichtigung meiner Ausführungen unter Punkt 2 dieses Schreibens, ermittelt wurde.

4. Mitteilungspflicht

Dem Kreis sind alle Änderungen der entscheidungserheblichen Tatsachen für die Gewährung der Investitionskostenpauschale (z. B. Betriebsschließung, Trägerwechsel, Änderung der Bezeichnung des Dienstes, Änderung der Rechtsform, organisatorische Veränderungen) unverzüglich mitzuteilen.

Den Antrag sowie die Berechnung einschließlich Testat können Sie auf der Internetseite des Kreises über die Suchfunktion "Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste" abrufen.

Pflegediensten, in deren Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI ausschließlich eine stundenweise Abrechnung festgelegt ist, lassen wir gerne ein gesondertes Formular zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Müller